

# Einleitung

Das Jagdrecht war in Deutschland lange ein verhältnismäßig stabiles Rechtsgebiet. Wichtigste Rechtsquelle war und ist das Bundesjagdgesetz (BJagdG), das am 1. April 1953 in Kraft getreten ist und seit dem Beitritt der DDR auch in den neuen Bundesländern gilt. Das Jagdrecht gehörte nach Art. 75 Nr. 3 GG in Verbindung mit Art. 72 GG zum Bereich der Rahmengesetzgebung. Neben dem BJagdG gelten Jagdgesetze der einzelnen Bundesländer, die den bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmen ausfüllen, zum Teil aber auch vom Bundesrecht abweichende Regelungen enthalten. In Nordrhein-Westfalen bildet das Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2; 1997 S. 56), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 131) die Grundlage für die Jagdausübung.

Nach einer Änderung des Grundgesetzes durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) bestand die Rahmenkompetenz des Bundes für das Jagdwesen zwar fort (Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG a. F.). Rahmenvorschriften durften jedoch nur noch in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten (Art. 75 Abs. 2 GG a. F.). Einige Teile des BJagdG hätten nach dieser Grundgesetzänderung nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden können. Vor dem 15. November 1994 erlassenes Recht galt jedoch als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz konnte bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden konnte (Art. 125a Abs. 3 GG).

Eine grundlegende Änderung der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern ist jedoch durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), die sog. Föderalismusreform, erfolgt. Das Jagdwesen gehört nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG n. F. nunmehr zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Nach Art. 72 GG n. F. haben in diesem Bereich die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen u. a. über das Jagdwesen (ohne das Recht des Jagdscheins)

## Einleitung

und den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes). Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht geht das jeweils spätere Gesetz vor.

Die neue Rechtslage birgt die Gefahr, dass sich das Jagdrecht in den Ländern der Bundesrepublik unter dem Druck unterschiedlicher Interessengruppen sehr unterschiedlich entwickeln könnte. Eine Grenze für die Gesetzgebung im Bund und in den Ländern besteht nur insoweit, als das Jagdrecht als Teil des Eigentums nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützt ist. Welche Folgerungen daraus zu ziehen sein werden, ist noch klärungsbedürftig.

Inzwischen haben fast alle Bundesländer in mehr oder weniger großem Umfang von den ihnen eröffneten Gesetzgebungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht. Mit seiner Entscheidung vom 26.6.2012 hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in das deutsche Jagdrechtssystem eingemischt und hat eine Befriedigungsmöglichkeit angemahnt, wenn ein Grundstückseigentümer aus ethischen Überzeugungen die Jagd ablehnt. Der Bundesgesetzgeber hat darauf reagiert und hat durch das „Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften“ vom 29.5.2013 (BGBl. I S. 1386) einen § 6a in das BJagdG eingefügt. Entgegen anfänglicher Befürchtungen haben das bewährte Reviersystem und das Prinzip der flächendeckenden Bejagung darunter bisher nicht gelitten.

Die Neuauflage gibt den am 1. November 2024 bestehenden Rechtszustand auf Bundes- und Landesebene wieder. Der Band enthält alle gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, die für den Jagdbetrieb in NRW von Bedeutung sind.

Lediglich die außerordentlich zahlreichen die Lebensmittelsicherheit und die Wildbrethygiene betreffenden Vorschriften (Verordnungen der EG, Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts u. a.) sind nicht abgedruckt. Insoweit wird der Leser auf die Darstellung in der Vorauflage sowie im ebenfalls im Deutschen Gemeindeverlag erschienenen Kommentar *Jagdrecht in Niedersachsen* (34., überarbeitete Auflage 2019, ISBN 978-3-555-02044-0) von Dr. Heinz Rose verwiesen.

## **Gesetze, Verordnungen, Erlasse (z. T. in Auszügen)**

# **1 Bundesjagdgesetz (BJG)**

BJagdG, Ausfertigungsdatum: 29.11.1952 Vollzitat: „Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist“.

## I. Abschnitt: **Das Jagdrecht**

### **§ 1 Inhalt des Jagdrechts**

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(5) Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

### **§ 2 Tierarten**

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

1. Haarwild:  
Wisent (Bison bonasus L.),

# 1 · BJG § 2

Elchwild (*Alces alces* L.),  
Rotwild (*Cervus elaphus* L.),  
Damwild (*Dama dama* L.),  
Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK),  
Rehwild (*Capreolus capreolus* L.),  
Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.),  
Steinwild (*Capra ibex* L.),  
Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS),  
Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),  
Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS),  
Schneehase (*Lepus timidus* L.),  
Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.),  
Murmeltier (*Marmota marmota* L.),  
Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER),  
Luchs (*Lynx lynx* L.),  
Fuchs (*Vulpes vulpes* L.),  
Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN),  
Baumgarder (*Martes martes* L.),  
Iltis (*Mustela putorius* L.),  
Hermelin (*Mustela erminea* L.),  
Dachs (*Meles meles* L.),  
Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.), Dachs (*Meles meles* L.),  
Fischotter (*Lutra lutra* L.),  
Seehund (*Phoca vitulina* L.);

## 2. Federwild:

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),  
Fasan (*Phasianus colchicus* L.),  
Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),  
Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),  
Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),  
Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*),  
Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),  
Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN),  
Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.),  
Wildtauben (Columbidae),  
Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL.),  
Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI),  
Wildenten (Anatinae),  
Säger (Gattung *Mergus* L.),  
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.),  
Bläßhuhn (*Fulica atra* L.),

Möwen (Laridae),  
Haubentaucher (Podiceps cristatus L.),  
Großtrappe (Otis tarda L.),  
Graureiher (Ardea cinerea L.),  
Greife (Accipitridae),  
Falken (Falconidae),  
Kolkrabe (Corvus corax L.).

- (2) Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.
- (3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.
- (4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.

### § 3 Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts

- (1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.
- (2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.
- (3) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff. ausgeübt werden.

## II. Abschnitt: Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

### 1. Allgemeines

#### § 4 Jagdbezirke

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8).

#### § 5 Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

# **1 · BJG    §§ 6, 6a**

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.

## **§ 6      Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd**

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

## **§ 6a    Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen**

(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

1. der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigigen Wildschäden,
3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. des Schutzes vor Tierseuchen oder
5. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn der Antragsteller

1. selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet oder
2. zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen. Der Entscheidung über den Antrag hat neben der Anhörung des Antragstellers eine Anhörung der Jagdgenossenschaft, des

Jagdpächters, angrenzender Grundeigentümer, des Jagdbeirats sowie der Träger öffentlicher Belange vorauszugehen.

(2) Die Befriedung soll mit Wirkung zum Ende des Jagdpachtvertrages erfolgen. Sofern dies dem Antragsteller unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen der Jagdgenossenschaft nicht zuzumuten ist, kann die Behörde einen früheren Zeitpunkt, der jedoch nicht vor Ende des Jagdjahrs liegt, bestimmen. In den Fällen des Satzes 2 kann die Jagdgenossenschaft vom Grundeigentümer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die vorzeitige Befriedung entsteht.

(3) Die Befriedung kann räumlich auf einen Teil der Antragsfläche sowie zeitlich beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.

(4) Die Befriedung erlischt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 drei Monate nach Übergang des Eigentums an der befriedeten Grundfläche auf einen Dritten. Stellt der Dritte während des Laufs der Frist nach Satz 1 einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Wirksamwerden der behördlichen Entscheidung über den Antrag. Verzichtet der Dritte vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Der Grundeigentümer hat den Eigentumswechsel der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Befriedung ist zu widerrufen, wenn

1. der Grundeigentümer schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde den Verzicht auf die Befriedung erklärt oder
2. der Grundeigentümer die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet.

Die Befriedung ist in der Regel zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen. Die Befriedung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen für den Fall, dass ein oder mehrere weitere begründete Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 stattgegeben werden kann. Im Übrigen gelten die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten.

(5) Die zuständige Behörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den für befriedet erklärten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen, aus Gründen des Naturschutzes oder des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder

# **1 · BJG § 7**

der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Kommt der Grundeigentümer der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung die Jagd ausüben lassen.

(6) Wildschäden an Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, hat der Grundeigentümer der befriedeten Grundfläche nach dem Verhältnis des Flächenanteils seiner Grundfläche an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks anteilig zu ersetzen. Dies gilt nicht, sofern das schädigende Wild auf der befriedeten Grundfläche nicht vorkommt oder der Schaden auch ohne die Befriedung der Grundfläche eingetreten wäre.

(7) Der Grundeigentümer der befriedeten Fläche hat keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden.

(8) Die Grundsätze der Wildfolge sind im Verhältnis des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu der nach Absatz 1 für befriedet erklärten Grundfläche entsprechend anzuwenden. Einer Vereinbarung nach § 22a Absatz 2 bedarf es nicht. Der Grundeigentümer des für befriedet erklärten Grundstücks ist über die Notwendigkeit der Wildfolge, soweit Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen bereits vor Beginn der Wildfolge, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(9) Das Recht zur Aneignung von Wild nach § 1 Absatz 1 Satz 1 steht in den Fällen der nach Absatz 5 behördlich angeordneten Jagd und der Wildfolge nach Absatz 8 dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks oder dem beauftragten Jäger zu.

(10) Die Absätze 1 bis 9 sind auf Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk kraft Gesetzes oder auf Grund behördlicher Entscheidung angegliedert sind, entsprechend anzuwenden.

## **2. Eigenjagdbezirke**

### **§ 7**

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. Die Länder können abweichend von Satz 1 die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen. So weit am Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages in den Ländern eine